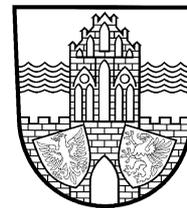


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das Mitglied des Kreistages
Frau Christine Wernicke
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Ordnungsamt
Bearbeiter(in): Frau Diesterhaupt
Zimmer-/Haus-Nr.: 213/5
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1132
Telefax: 03984 70-4032
E-Mail: ordnungsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/216/2023	13.11.2023		23.11.2023

Ihre Anfrage DS-Nr.: AF/216/2023 Floh- und Trödelmärkte als Kulturgut bewahren

Sehr geehrte Frau Wernicke,

Ihre o.g. Anfrage ist im Kreistagsbüro am 13.11.2023 und somit gemäß § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO) fristgerecht eingegangen.

Fragestellung:

Wann fand das Gespräch mit den Bürgermeistern und Amtsdirektoren statt und welches Ergebnis wurde erzielt?

Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 13.11.2023 informiert, wurden die Bürgermeister- und Amtsdirektoren in der gemeinsamen Beratung der hauptamtlichen Bürgermeister und Amtsdirektoren mit dem Verwaltungsvorstand der Kreisverwaltung Uckermark am 15.11.2023 über die Zulässigkeit von Floh- und Trödelmärkten an Sonn- und Feiertagen aus Sicht der Fachaufsicht informiert.

Floh- und Trödelmärkte sind Veranstaltungen. Je nach Art und Größe der Veranstaltung können sich verschiedene Genehmigungspflichten ergeben. In Betracht kommen z.B. Vorschriften zum Baurecht, zum Brandschutz, zum Gewerbe- und Gaststättenrecht, dem Jugendschutz und zum Straßenverkehrsrecht.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Bei der Zulässigkeit dieser Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist zunächst nach der Art der Veranstaltung zu unterscheiden (gewerbliche Märkte, Privatmarkt oder private Veranstaltung). Weiterhin ist die Zulässigkeit nach dem Feiertagsgesetz (FTG) zu prüfen.

Für die künftige Prüfung der Zulässigkeit von Floh- und Trödelmärkten an Sonn- und Feiertagen wurde den Kommunen die Übersendung eines Prüfschemas angekündigt.

Die Zuständigkeit für die Prüfung einer zulässigen Ausnahme einer Veranstaltung nach dem FTG liegt bei der örtlichen Ordnungsbehörde.

Durch die oberste Fachaufsicht wurden Anwendungshinweise herausgegeben, die entsprechend zu beachten sind. Mit der Zulassung einer Veranstaltung darf keine Kettenreaktion für vergleichbare Betätigungen ausgelöst werden, die die Sonn- und Feiertage ihrer Zweckbestimmung entleeren würden.

Die Kreisordnungsbehörde übt in diesen Angelegenheiten die Fachaufsicht aus.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter